

VORLAGE G 71-10 /2023
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.10.2023

Betr.: Fördermittelantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Ausschüsse
- D) Finanzierung und Zuständigkeit
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A)

Der Entwurf zum Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wurde im Bundeskabinett am 16.08.2023 gebilligt und durchläuft aktuell die parlamentarischen Prozesse. Der Bundesrat muss diesem Gesetz nicht zustimmen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Das zu erwartende Gesetz muss in Landesrecht umgesetzt werden. Planungsverantwortliche Stellen werden die Kommunen sein. Je nach Größe der Kommune sollen diese bis 2025 oder 2028 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen. Auch Kommunen unter 10.000 EW können zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet werden.

Der Bund hat ein Förderprogramm aufgelegt für alle die Kommunen, die noch **nicht** zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind.

Bei einer Antragsstellung bis zum 31.12.2023 werden die Gesamtkosten zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung mit 90% gefördert. Danach beträgt die Förderquote nur noch 60%. Falls eine **Pflicht** zur Erstellung besteht, erfolgt **keine** Förderung mehr.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Kommunalrichtlinie zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung über die Kommunalrichtlinie weist eine Programmlaufzeit vom 01.12.2022 bis zum 31.12.2027 aus.

Die Erstellung einer Wärmeplanung fällt in die Rubrik der strategischen Klimaschutzmaßnahmen und hier die Nummerierung 4.1.11 „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeverorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der

Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Alle relevanten Verwaltungseinheiten und externen Akteure sind im Prozess zu beteiligen.

Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist. Er bedarf fortwährender Abstimmung der kommunalen Akteure der Wärme- und Kommunalplanung.

Wärmepläne sollen die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Wärmerversorgung der Kommune liefern. Gezielte Maßnahmen sind festzulegen, etwa Beratung, Festlegung einer Ausbaustrategie und die Flächensicherung, soweit notwendig.

Es sollen Umsetzungspläne für zwei bis drei Fokusgebiete erstellt werden. Dabei geht es um die Betrachtung von Gebäuden, Infrastruktur und einzelnen Straßenzügen innerhalb der Kommune.

Förderfähige Kosten sind:

Fachkundige externe Dienstleister zur

- Planerstellung,
- Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren
- sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate.

Bei einer Zuwendung kann der Terminplan wie folgt aussehen:

- | | |
|---|-----------------|
| - Einreichung des Fördermittelantrages | 30.10.2023 |
| - Bearbeitungszeit durch den Fördermittelgeber | 30.04.2024 |
| - Erhalt des Zuwendungsbescheides
(Beginn der Frist als Bewilligungszeitraum) | 01.05.2024 |
| - Durchführung der Vergabe | 31.05.2024 |
| - Zuschlagserteilung | 01.06.2024 |
| - Durchführung der Dienstleistungen zur
Erstellung der Wärmeplanung | ab 15.06.2024 |
| - Durchlauf des parlamentarischen Prozesses
bis zur Beschlussfassung durch die
Gemeindevertretung | bis 30.04.2025. |

Zu B)

Mit dem Gesetz sollen Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland erfolgen. Der Entwurf sieht vor, dass die Länder verpflichtet werden, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte und bis zum 30.06.2028 für Gemeinden unter 1000.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Die Länder werden diese Verpflichtung auf die Kommunen übertragen.

Seit dem 01.01.2022 gilt die neue Kommunalrichtlinie u. a. mit neuen Förderschwerpunkten und mehr passgenauer Fördermöglichkeit. Die Projektträgerschaft liegt bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH. Als strategischer Förderschwerpunkt gilt unter 4.1.11 die Kommunale Wärmeplanung, welche bis zum 31.12.2023 eine Förderquote von 90% aufweist. Nach 2023 wird die Förderquote auf 60% reduziert und auch nur noch für Bereiche, die nicht zu einer Wärmeplanung verpflichtet sind.

Aktuell besteht für die Gemeinde Graal Müritz keine Verpflichtung, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Die Verwaltung beabsichtigt mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung Potenziale aufzuzeigen für eine zukunftsfeste, verlässliche und vor allem bezahlbare Wärmeversorgung. Dabei stehen die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme genauso im Fokus wie die Minderung von Treibhausgasen und die Förderung des kommunalen Klimaschutz. Durch die Kommunalrichtlinie besteht eine hohe Förderquote von 90%, die nur für eine Antragsstellung bis zum 31.12.2023 gilt und nur für Kommunen, ohne Verpflichtungszwang. Das trifft für die Gemeinde Graal Müritz aktuell zu.

Es wird empfohlen, diese hohe Förderquote in Anspruch zu nehmen und damit den Haushalt 2024ff finanziell zu entlasten.

Zu C) entfällt

Zu D)

Laut einem Richtpreisangebot, als Anlage 1-Intern beigefügt, betragen die Kosten für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch einen externen Dienstleister 46.767,00€ (Bruttowert). Der Eigenanteil beträgt 4.676,70€ (Bruttowert).

Im Produktsachkonto 51101.56259 werden im Haushaltsjahr 2024 für die externe Dienstleistung 4.676,70€ als Eigenanteil benötigt.

Bei Erhalt des Zuwendungsbescheides wird die Beauftragung der externen Dienstleistung im Rahmen einer Vergabe „Verhandlungsverfahren“ erfolgen.

Zu E) entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Graal Müritz verfolgt mit der kommunalen Wärmeversorgung das Ziel den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des kommunalen Klimaschutzes.

Die Gemeindevertretung beschließt aus o. g. Grund die Beantragung von Fördermitteln zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung in Höhe von 42.090,30€ (Brutto). Die Gesamtkosten betragen 46.767,00€ (Brutto), der Eigenanteil in Höhe von 4.676,70€ (Brutto) ist in den Haushalt 2024 einzustellen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Fördermittelantrag bis zum 31.10.2023 zu stellen.

Chr, Hirsch
SB Vergabe/Fördermittel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin